

Satzung des Baseballvereins Bochum Barflies e. V.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der am 26. 6. 1990 in Bochum gegründete Baseballverein führt den Namen "Bochum Barflies e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.
2. Der Verein behält sich die Beantragung der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW sowie in weiteren Sportverbänden vor.
3. Der Verein ,Bochum Barflies, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

§ 2 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes in Form der einfachen Mehrheit.
4. Der Vorstand behält sich vor, im Rahmen des Vereinsinteresses eine Aufnahmesperre zu verhängen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit ernannt werden: Mitglieder und andere natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um den Baseballsport verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - (a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - (b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen in der Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - (c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - (d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreiben zuzustellen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt, durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Sie kann ebenfalls mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung aberkannt werden. Eine aberkannte Ehrenmitgliedschaft führt gleichzeitig zum Verlust der Mitgliedschaft und zum Ausschluss aus dem Verein.

§ 4 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (a) Verweis
 - (b) angemessene Geldstrafe
 - (c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreiben zuzustellen.

§ 5 – Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jährlich zu bezahlen. Für Einmalzahler ist der Betrag zu Beginn eines Jahres zu entrichten. In Ausnahmefällen ist eine, mit dem Vorstand abgestimmte, Teilzahlung möglich. Für diesen Fall ist der Beitrag jeweils zu Beginn der abgestimmten Periode zu entrichten.
4. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl eines Jugendleiters steht das Stimmrecht allen aktiven Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
(a) die Mitgliederversammlung
(b) der Mitarbeiterkreis
(c) der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es.
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form des persönlichen Anschreibens der Mitglieder und wird per Brief oder Mail zugestellt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist bei $\frac{1}{4}$ der aktiven Mitglieder Beschlussfähig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, so ist in vier Wochen neuerlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des geschäftsführenden Vorstands den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - (a) von den Mitgliedern und
 - (b) vom Vorstand.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 – Mitarbeiterkreis.

Zum Mitarbeiterkreis gehören

- (a) die Mitglieder des Vorstandes
- (b) die Abteilungsleiter
- (c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- (d) die Schiedsrichter
- (e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf verschiedenen Ebenen
- (f) Kassenprüfer

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - (a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer.
 - (b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Ressortleitern für Jugendsport und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - (a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - (b) die Bewilligung von Ausgaben
 - (c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 11 - Ausschüsse

1. Der Verein behält sich die Bildung einzelner Ausschüsse sowie dessen Besetzung durch Vorstandsbeschluss vor.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 12 - Abteilungen

Der Verein behält sich die Bildung einzelner Abteilungen sowie deren Struktur und Besetzung durch Vorstandsbeschluss vor.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 – Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und die Kassenprüfer werden wechselweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 – Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei Ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein, soweit es die Mittel des Vereins ermöglichen.
2. Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften den Verein zu fördern und an Vereinsaufgaben mitzuarbeiten. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a. Die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Organe zu befolgen
 - b. -enfällt-
 - c. Die Versammlung und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen
 - d. Bei Änderungen der persönlichen Daten wie Name, Telefonnummer, Bankverbindung, Mailadresse und Berufsstand.
 - e. -enfällt-

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bochum, den 03.02.2013